

Hinweise zum Antrag auf Erteilung einer Steuerbescheinigung

gemäß §§ 7i, 10f, 10g und 11b EStG

- Alle Rechnungen einschließlich kleinerer Einzelbelege müssen eingereicht werden. Sie sind vollständig nach Gewerken geordnet in die Liste "Aufstellung der Aufwendungen" einzutragen. Bitte übertragen Sie die fortlaufenden Nummern auf die Rechnungen und Belege. Kassenzettel müssen Menge, Artikel und Preis eindeutig erkennen lassen.
- Es müssen alle Schlussrechnungen vorgelegt werden –Abschlagszahlungen und Kostenvorschläge ersetzen keine Schlussrechnung.
- Pauschalrechnungen von Handwerkern können nur berücksichtigt werden, wenn Sie das ursprüngliche, dem Pauschalvertrag zugrunde liegende Angebot beigefügen. Um die Einzelleistungen prüfen zu können, müssen Sie uns gegebenenfalls die Original-Kalkulation vorlegen.
- Nicht gewährte Skonti der Rechnungen müssen Sie durch entsprechende Kontoauszüge belegen, die Sie bitte in Kopie beigefügen.

Die eingereichte Liste „Aufstellung der Aufwendungen“ wird Bestandteil der Steuerbescheinigung sein. Die eingereichten Rechnungen und Kontoauszüge erhalten Sie zusammen mit der Steuerbescheinigung zurück.

Bitte beachten Sie!

▲ Bei **(Einzel-)Kulturdenkmalen nach § 2 Abs. 1 des HDSchG**, sind Maßnahmen, die nach Art und Umfang zur Erhaltung oder zu seiner sinnvollen Nutzung erforderlich sind, bescheinigungsfähig. Das bedeutet, Rechnungen und Belege, die sowohl die Innensanierung als auch die Sanierung der Fassade anbelangen, können eingereicht werden. Neu- und Anbauten sind hingegen nicht bescheinigungsfähig.

▲ Bei Gebäuden, die **Teil einer denkmalgeschützten Gesamtanlage (Ensembleschutz) nach § 2 Abs. 3 des HDSchG** sind, sind Maßnahmen, die nach Art und Umfang zur Erhaltung der schützenswerten historischen Substanz und/oder Wirkung der Gesamtanlage erforderlich sind, bescheinigungsfähig. **Die Innensanierung kann nicht berücksichtigt/bescheinigt werden.** Dementsprechend können nur Rechnungen und Belege von Aufwendungen für nach außen wirkende Maßnahmen (Fassade, Fenster, Außentüren, Dach, Kamin u.ä.) eingereicht werden. Details dazu finden Sie in den Bescheinigungsrichtlinien zu §§ 7i, 10f und 11b EStG.

▲ Bei historischen Gartenanlagen und/oder gärtnerischen, baulichen oder sonstigen Anlagen, die kein Gebäudeteil oder Gebäude sind und nach **§ 2 HDSchG** unter Denkmalschutz stehen, sind die Maßnahmen, die dem Erhalt des Denkmals dienen, bescheinigungsfähig. Details dazu finden Sie in den Bescheinigungsrichtlinien gem. § 10 g EstG.

Kontakt

Landeshauptstadt Wiesbaden
- Der Magistrat -
Bauaufsicht | Untere Denkmalschutzbehörde
Gustav-Stresemann-Ring 15
65189 Wiesbaden
Tel.: 0611-31 6495 und 6519
Fax: 0611-31 6923
E-Mail: denkmalschutz@wiesbaden.de
Internet: www.wiesbaden.de/bauaufsicht

Die o.g. Bescheinigungsrichtlinien finden Sie auf der Internetseite www.denkmal.hessen.de unter dem Menüpunkt „Steuererleichterungen“ (<https://denkmal.hessen.de/foerderung-und-recht/steuererleichterungen>).